

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.665.402

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7906/J-NR/2021 betreffend Beauftragung von ÖVP-nahem Unternehmen "COVID Fighters" mit Corona-Tests an Schulen, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 22. September 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Laut Anfragebeantwortung von LR Teschl-Hofmeister zur Anfrage Ltg.-1377/A-5/293-2020 ist das BMBWF Mitte Oktober wegen der Pilotierung von RT-Lamp-Tests in Schulen an das Land Niederösterreich herangetreten. Was war der konkrete Inhalt dieses Gesprächs und wann hat der erste Austausch zu diesem Auftrag stattgefunden (Bitte um Angabe eines konkreten Datums)?*
 - a. *Sind Sie auch an andere Bundesländer bezüglich einer Pilotisierung bzw. Auftragsvergabe für Corona-Tests an Schulen herangetreten und wenn ja, an welche und mit welchem Inhalt?*
 - b. *War bei diesem ersten Austausch bereits COVID Fighters im Gespräch?*
 - c. *Wann stand konkret fest, dass der Auftrag an COVID Fighters vergeben wird?*
 - d. *Welche Instanzen waren zu welchem Zeitpunkt in diese Entscheidung miteingebunden?*
- *Laut Anfragebeantwortung wurden unter Bedachtnahme auf § 122 Abs 3 BVergG zwei weitere Unternehmen, "die aufgrund der Ergebnisse der Markterkundung zur Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen imstande" waren, zur Angebotslegung eingeladen und zwar die CURA GmbH in Linz und die medlog Medizinische Logistik und Service GmbH in St. Pölten. Aus welchen Gründen wurden die COVID Fighters den beiden anderen Unternehmen bei der Auftragsvergabe vorgezogen?*

- a. Laut Anfragebeantwortung betragen die Kosten für einen RT-LampTest der COVID Fighters EUR 28,20. Wie hoch waren die Kosten pro Test in den Angebotslegungen der anderen Mitbewerber?*
- b. Aufgrund welcher Kriterien waren COVID Fighters das bestbietende Unternehmen?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellte dem Land Niederösterreich im Oktober 2020 einen RT-Lamp-Laborbus zur Durchführung eines Pilotversuchs zur Verfügung, nachdem mitgeteilt wurde, dass das Verfahren als PCR-gleichwertig anerkannt wird. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war zum damaligen Zeitpunkt kein weiteres Bundesland bekannt, das dieses Verfahren entsprechend anerkannt hat, wiewohl das Verfahren ebenfalls ein Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren zur Detektion von Virus-RNA gemäß WHO ist. Mittlerweile wurde das RT-Lamp-Verfahren in das Dokument der Österreichischen Teststrategie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufgenommen.

Das Vergabeverfahren zur Durchführung der RT-Lamp-Schnelltests wurde vom Land Niederösterreich abgewickelt. Diese Verfahren sind demnach nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Eine Einbindung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in die Auswahl des die Tests durchführenden Unternehmens oder in die Verhandlungen zur Vergabe hat nicht stattgefunden.

Zu Frage 3:

- *Die Ausschreibung für die PCR-Tests an Schulen sollte ursprünglich am 06. September 2021 enden - warum erst so spät, wo doch im Osten an diesem Tag das neue Schuljahr bereits wieder startete?*

Es besteht eine rechtsgültige, bestandsfeste und aufrechte Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern, aus welcher rechtzeitig der Bedarf an Tests für Schulen abgerufen wurde.

Um schulspezifische Gegebenheiten für den weiteren Bedarf noch besser berücksichtigen zu können, wurde ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb auf Basis dieser Rahmenvereinbarung initiiert. Die Angebotsfrist 6. September 2021 war in diesem ergänzenden Verfahren vorgesehen.

Zu Frage 4:

- *Welche anderen Unternehmen außer den COVID Fighters und Novogenia haben Angebote in welcher Höhe unterbreitet?*

Derartige Informationen können aus vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden, insbesondere nicht beim zum Stichtag der Fragestellung offenen Verfahrensstand zum erneuten Aufruf zum Wettbewerb.

Zu Frage 5:

- *Welche Kriterien lagen der Ausschreibung zur Auftragsvergabe der PCR-Gurgeltests im Detail zugrunde?*

Für den erneuten Aufruf zum Wettbewerb werden entsprechend der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hohe Qualitätsanforderungen - wie z.B. Anforderungen zur internen Qualitätssicherung, externe Qualitätssicherung durch verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen, Sensitivitätsvorgaben oder Verwendung CE-Zertifizierte Materialien - als Mindestanforderung definiert.

Während bei einem Bestangebotsprinzip Soll-Anforderungen bewertet werden, sind beim Billigstangebotsprinzip Qualitätsanforderungen als Mindestvoraussetzung von allen Bietern zwingend zu erfüllen. Es handelt sich somit um nicht verhandelbare und auch nicht bewertbare Kriterien. Diese können von den Unternehmen entweder erfüllt werden oder nicht. Auf Basis dessen wird zur Entscheidung das vergaberechtliche Billigstangebotsprinzip angewendet. Ausschlaggebendes Kriterium ist daher der angebotene Preis, wenn die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Zu Frage 6:

- *Welche Vorgaben gab es seitens des Bildungsministeriums oder eines anderen Ministeriums bzw. konkreten Personen?*

Wie zu Frage 3 bereits ausgeführt, basierte der erneute Aufruf zum Wettbewerb auf einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung konkretisierte diese für den schulspezifischen Bedarf. Der Großteil der Ausschreibungsinhalte ergab sich daher aus dieser Rahmenvereinbarung, zu der es seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Vorgaben gab. Die schulspezifischen Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für den erneuten Aufruf zum Wettbewerb vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgearbeitet und mit der BBG abgestimmt. Diese betrafen ausschließlich Punkte, die sich aus den speziellen Gegebenheiten an Schulen ergeben, wie insbesondere der Kindertauglichkeit der verwendeten Testmaterialien, den schulspezifischen Abhol- und Auswertprozessen, dem Zuordnungssystem zwischen Testperson und Ergebnis sowie dem Datenmanagement und dem schulspezifisches Reporting.

Zu Frage 7:

- *Wie hoch ist das monatliche Auftragsvolumen für die PCR-Tests an Schulen?
a. Hat man sich bei der Auftragsvergabe für die bestbietenden / Unternehmen entschieden und wenn nein, warum nicht?*

Eine Aufstellung des jeweiligen Volumens nach Monaten ist erst nach erfolgter Rechnungslegung sowie einer entsprechenden Rechnungsprüfung und Freigabe möglich,

da nach tatsächlich erfolgter Leistung und somit anhand der vorliegenden Laborergebnisse abgerechnet wird. Zum Zeitpunkt der Anfragestellung war noch kein Monat vollständig abgerechnet.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass erfolgte Abrufe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 binnen 30 Tagen bekanntzugeben sind. Bisherige Abrufe können unter folgenden Links eingesehen werden:

[eProcurement - Ausschreibungsliste - Ausschreibungssuche \(usp.gv.at\)](#)

Zur Fragestellung unter lit. a wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 8:

- *Wie viel Geld wurde im Rahmen dieses Auftrags bereits an welche Unternehmen bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung ausgezahlt?*

Vorausgeschickt wird, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sind. Da gemäß der Rahmenvereinbarung (5301.03891) die Rechnungslegung erst nach Ende des Kalendermonats zu erfolgen hat und der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, Vorauszahlungen zu fordern, erfolgte zum Stichtag der Anfragestellung auch noch keine Auszahlung.

Wien, 22. November 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

